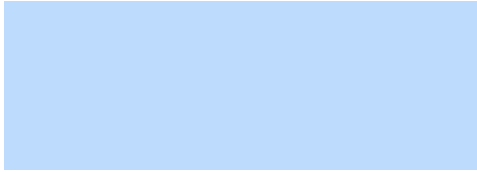


Absender

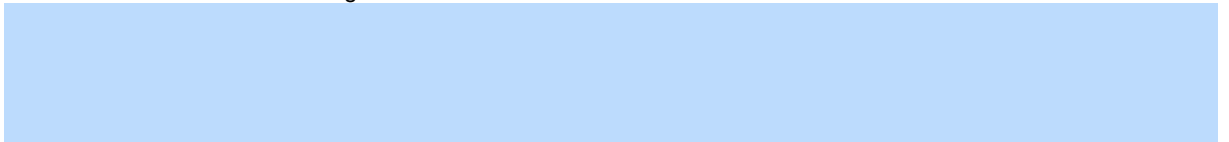
A solid light blue rectangular box used to redact the sender's information.

**Niedersächsisches  
Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie  
- Team 3 SL\_G –  
Domhof 1  
31134 Hildesheim**

**Antrag auf Gewährung des sog. Pflegebonus bzw. der sog. Corona-Prämie in  
Niedersachsen als Billigkeitsleistung gem. des Erlasses vom 30.07.2020 i.V.m.  
§ 150a SGB XI i. V. m. § 53 LHO**

**1. Antragsteller/in**

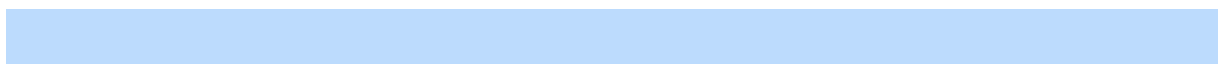
Name / Anschrift der Einrichtung / Rechtsform

A solid light blue rectangular box used to redact the name and address of the applicant.

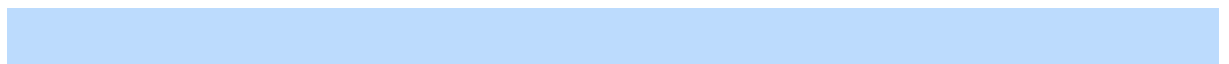
Vertretungsberechtigte Person und Ansprechperson

A solid light blue rectangular box used to redact the name of the authorized representative.

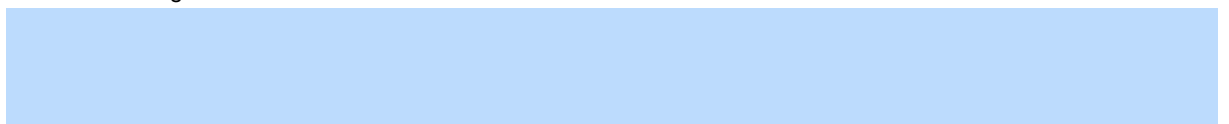
Telefonnummer

A solid light blue rectangular box used to redact the telephone number.

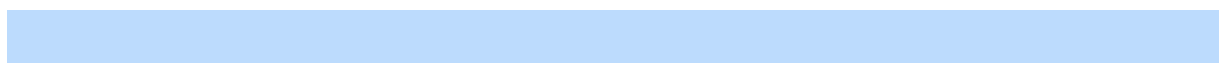
E-Mail

A solid light blue rectangular box used to redact the email address.

Bankverbindung

A solid light blue rectangular box used to redact the bank account information.

IK

A solid light blue rectangular box used to redact the identification number (IK).

## 2. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung

- 2.1 Die Billigkeitsleistung wird zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Personaldienstleistungsunternehmen, die gemäß § 150a SGB XI zur Zahlung der Corona-Prämie an ihre Beschäftigten verpflichtet sind, zur Weiterleitung an ihre Beschäftigten gewährt.
- 2.2 Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist die Gewährung der Corona-Prämie gem. § 150 a Abs. 7 SGB XI durch die sozialen Pflegeversicherungen. Als Nachweis dient die Vorlage einer **Kopie des Originalbescheides** sowie die ggf. vorliegenden Korrekturmitteilungen der sozialen Pflegeversicherung in Niedersachsen.
- 2.3 Die Corona-Prämien gem. § 150 a Abs. 9 SGB XI werden von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Personaldienstleistungsunternehmen unverzüglich nach Erhalt der Billigkeitsleistung an Ihre Beschäftigten ausgezahlt. Von einer unverzüglichen Auszahlung ist auszugehen, wenn diese mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung erfolgt.

## 3. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 3.1 Die Billigkeitsleistung wird den zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Personaldienstleistungsunternehmen einmalig für jede/ jeden Beschäftigten gewährt.
- 3.2 Gem. § 150 a Abs. 9 SGB XI wird die Corona-Prämie wie folgt erhöht:
- um 50% des Betrages gem. Bewilligungsbescheides der sozialen Pflegeversicherung für für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in § 150a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XI (Beschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung), § 150a Absatz 2 Satz 2 SGB XI (FSJ) sowie § 150a Absatz 3 (Auszubildende) SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllen,
  - um 49,9% für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in § 150a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XI (mind. 25 % der Arbeitszeit mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend Tätige) genannten Voraussetzungen erfüllen,
  - um 49,7% für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in § 150a Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 (übrige Beschäftigte) SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllen.

## 4. Korrekturermittlung (nur ausfüllen, wenn bereits eine Rückzahlung an die Pflegeversicherung erfolgt ist)

Die Auszahlungssumme auf dem Bescheid der sozialen Pflegeversicherung ist nicht korrekt und wurde nachträglich reduziert. Der Differenzbetrag in Höhe von  € wurde bzw. wird an die Pflegeversicherung zurückgezahlt.

## 5. Erklärung

Ich erkläre, dass

- ich für die beantragten Beschäftigten in keinem anderen Bundesland eine Aufstockung der Prämie erhalten habe und dies auch nicht beantragen werde.
- ich die Corona-Prämie gem. § 150a Abs. 9 SGB XI für jede und jeden Beschäftigten einmalig beim Land Niedersachsen beantrage.
- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- die beigefügte Kopie mit dem Originalbescheid der sozialen Pflegeversicherung übereinstimmt.
- ich unverzüglich nach Erhalt der Billigkeitsleistung die Corona-Prämie gem. § 150a Abs. 9 SGB XI an meine Beschäftigten auszahle.

## 6. Einwilligung/ Bestätigung (bitte ankreuzen)

Ich stimme einem Datenabgleich/ Datenaustausch zwischen dem Nds.

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie der sozialen  
Pflegeversicherung zu.

Eine Kopie des Originalbescheides der Pflegekassen über die Auszahlung der  
Prämien nach § 150a Abs. 1 SGB XI ist beigefügt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz- Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Gewährung von des sog. Pflegebonus bzw. der sog. Corona-Prämie in Niedersachsen als Billigkeitsleistung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 150a SGB XI i. V. m § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. dem Haushaltsplan und dem Erlass über die Gewährung des sog. Pflegebonus bzw. der sog. Corona-Prämie in Niedersachsen als Billigkeitsleistung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS über Ihren Antrag nicht zeitnah entscheiden.

Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden ab Eingang des Antrages bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Abschluss des Verwendungsnachweises (beginnend ab 01.01. des Folgejahres) gem. **§ 9 Nds. AktO** gespeichert.

Die Fachgruppe SL des LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim zu erreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter [Datenschutz@ls.niedersachsen.de](mailto:Datenschutz@ls.niedersachsen.de) bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.